

**Artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung für den BP  
„Oberweilersbach - Oberndorf“, insbesondere der  
Höhlenbäume**

**Landkreis Forchheim, 26.07.2024**



*Abb.1: Blick auf das Planungsgebiet, westlich der Fa Sponsel, Oberndorf, Luftbild  
2024*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Beschreibung des Vorhabens.....	3
2 Prüfungsinhalt.....	6
3 Datengrundlagen .....	6
4 Erfassungsmethoden.....	6
5 Wirkungen des Vorhabens .....	6
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
6.1 Verbotstatbestände.....	6
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung .....	7
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	8
6.4. Beschreibung der Artengruppen.....	8
6.5. Zusammenfassung - Fazit .....	9
Anhang .....	11

## 1 Beschreibung des Vorhabens

Im Ortsteil Oberndorf im Gemeindegebiet Oberweilersbach, Landkreis Forchheim, ist die Erweiterung des Bebauungsplans westlich der Fa Sponsel, Gerüstbau geplant. Der BP soll auch die schon vorhandene Halle einbinden. Die Fläche zwischen Halle und dem Wohngebäude bzw. den gewerblich genutzten Gebäuden soll für weitere Wohngebäude und Büros sowie eine 2. Lagerhalle beplant werden.

Die Planung vom 18.04.2024, Büro Weyrauther ist hier flächenscharf dargestellt.

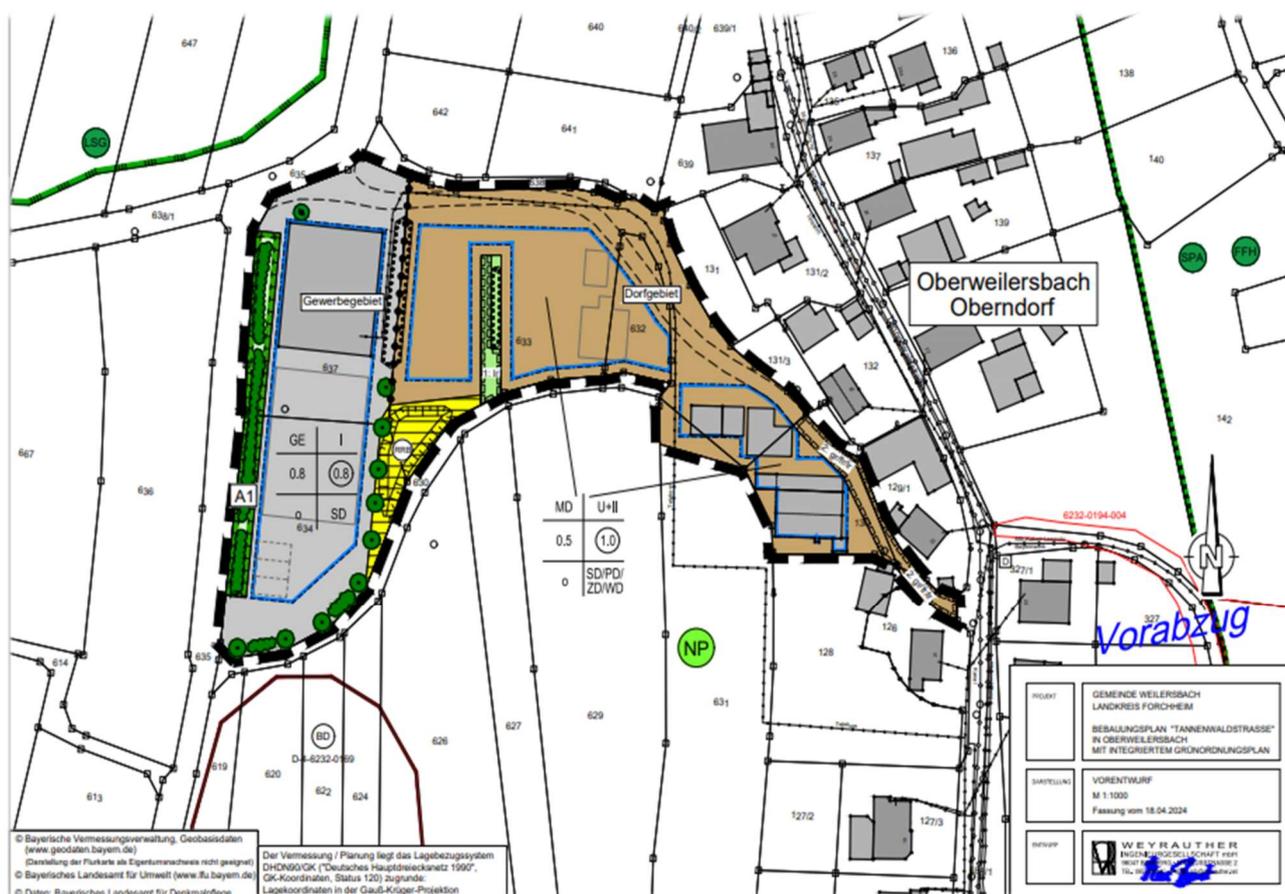


Abb.2: Vorentwurf des BP vom 18.04.2024, Büro Weyrauther, Bamberg

Im Geltungsbereich sind verschiedenwertige Wiesenflächen und ein kleinerer Acker vorhanden. Ein Graben zur Entwässerung, der im oberen Teil verrohrt ist, im unteren Teil offen das Plangebiet durchquert, bringt Struktur in die Fläche. Einzelne kleinere Obstbäume sollen erhalten und auf etwaige Höhlenbrüter Vorkommen untersucht werden (s. Anhang: Plan für die Eingriffsregelung S.11).

Die westliche Wiese unterhalb der bestehenden Halle ist nährstoffreich und wurde durch die Grabenverrohrung in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem diente sie im Vorfeld wohl als Lagerplatz für Erdaushub. Entsprechend ist die Vegetation gestört.



*Abb.3: Wiese südlich der bestehenden Halle, Foto: Krüger*

Die mittlere Wiese, ist die artenreichere; besonders entlang des offenen Grabens finden sich Magerkeitszeiger wie *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenbume), *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse), *Geum rivale* (Bach-Nelkenwurz), *Anthoxantum odoratum* (Gewöhnliches Ruchgras), *Saxifraga granulata* (Knöllchen-Steinbrech), *Primula veris* (Echte Schlüsselblume). Im hallennahen Abschnitt wird die Wiese zunehmend artenärmer. Am Graben stehen noch 4 kleinere und schlecht gepflegte Obstbäume, die mit 2 Nistkästen für Meisen (Blaumeise) ausgestattet sind.



*Abb.4: Detailblick auf den offenen Graben, Wiese oben und Acker unten, Foto Krüger 2024*



*Abb.5: Obstbäume am Graben mit Nistkästen, Foto: Krüger 2024*

Östlich der bestehenden Halle sind 3 der ehemals 5 Obstbäume erhalten, südlich der Halle wurden 3 kleinere Obstbäume (Birnen) relativ neu gepflanzt (kein Foto).



*Abb.6: Drei Bäume östlich der Halle, Foto Krüger 2024*

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung (Relevanzprüfung) hinsichtlich der Vögel sowie eine Festlegung des Mahdregimes eingefordert.

## **2. Prüfungsinhalt**

### **In der vorliegenden Unterlage werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## **3. Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen: FIS-Natur, Artenschutzkartierung ASK (keine Nachweise). Begehungen zur Kartierung der prüfungsrelevanten Arten: Vögel am 31.01., 04.03., 13.03., 26.03., 24.04., 23.05.2024.

## **4. Erfassungsmethoden**

Alle Erfassungsmethoden richteten sich nach den gängigen Standardmethoden.

## **5. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Das Bauvorhaben könnte sich auf den Lebensraum streng geschützter Vogelarten auswirken. Das wird in dieser saP geprüft.

## **6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **6.1 Verbotstatbestände**

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### 6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**  
**Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.**

#### 6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

## 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgeschlagen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

**V1:** Rodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogel-Brutzeit (Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres).

**V2:** Erhalt möglichst aller noch vorhandener Bäume im Plangebiet, bei Abgang oder Rodung sind diese zu ersetzen.

**V3:** Erhaltung des offenen Grabens mit seinen Begleitstrukturen.

### **6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vorgeschlagen:

**CEF 1:** Neupflanzung einer Wildhecke mit einheimischen autochthonen Straucharten im westlichen Plangebiet als Abgrenzung zum Flurweg.

**CEF 2:** Aufhängen von Nistkästen (2 Meisenkästen, 1 Halbhöhle und 1 Starenkasten) in Absprache mit der UNB, evtl. auch an den Hallen oder Gebäuden.

**CEF 3:** Einbringen von Saumbiotopen und Randstreifen oder einjähriger Brachestreifen als Nahrungshabitat für die Vogelarten im Bereich des Regenbeckens.

**CEF 4:** Naturnahe Gestaltung des RRB als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten bzw. Nahrungsraum für Vögel. Umsetzung nach Abschluss der Baumaßnahme.

### **6.4 Beschreibung der Artengruppen**

#### **6.4.1 Vögel**

Im Plangebiet konnten nur wenige Vogelarten festgestellt werden, das Gebiet ist wenig störungsfrei durch den Lagerbetrieb. Die Halle im westlichen Teil dient als Lagerhalle für die Gerüstteile der Firma Sponsel, geparkt wird dort auch von Mitarbeitern. Dadurch besteht ein Störungstatbestand. Die Wiesen wurden zeitig gemäht und sind großteils sehr nährstoffreich. Die bestehende Verrohrung des Grabens und die kurzzeitigen Ablagerungen im oberen Wiesenbereich haben die Vegetation verändert hin zu einer Ruderalfläche.

Neben einigen Nahrungsgästen konnten als Brutvögel Blaumeise, Kohlmeise und Hausrotschwanz (Halle) festgestellt werden.

Bei den 6 Begehungen von März bis Juni 2024 konnten unten stehende Vogelarten nachgewiesen werden (**BV** = Brutvogel), nicht gekennzeichnete Arten sind Nahrungsgäste.

Es wurden nachgewiesen: Amsel, Blaumeise (**BV**), Buchfink, Elster, (Feldlerche benachbart am Acker), Goldammer, Grauspecht, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz (**BV**), Haussperling, Kohlmeise (**BV**), Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Turmfalke.

#### 6.4.2. Andere Tiergruppen

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** und anderer prüfungsrelevanter Reptilienarten im Gebiet ist nicht auszuschließen, konnte aber im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt werden. Möglicherweise entlang der trockenen Strukturen im Bereich der Steinablagerungen könnten Zauneidechsen auftreten.

Ein Vorkommen der prüfungsrelevanten **Amphibienarten** kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet selbst noch ausgeschlossen werden. Durch die CEF-Maßnahmen kann aber eine Förderung von Amphibien erfolgen. Dies könnte als Ausgleich für die erfolgte Grabenverrohrung im westlichen Teil des Geländes gewertet werden. Daher sollte das geplante RRB naturnah angelegt werden, um mehr Strukturen zu generieren. Das wäre z.B. eine unterschiedliche Modellierung der Uferlinie mit verschiedenen Flachuferbereichen. Weiterhin sollte der noch offene Teil des Grabens erhalten werden als bereichernde und naturnahe Zäsur zwischen den Gebäuden.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb bekannter Verbreitungsgebiete von prüfungsrelevanten **Nachtfaltern**. Geeignete Futterpflanzen konnten zudem nicht nachgewiesen werden, weshalb ein Vorkommen auszuschließen ist.

**Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL konnten keine nachgewiesen werden.

#### 6.5. Zusammenfassung - Fazit

Es sind aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel zu erwarten: Verlust von Brutplätzen der Höhlenbrüter auf den Flächen im Plangebiet. Störung der Brutplätze auf den angrenzenden Ackerflächen durch die neuen Anlagen, Gebäude und Lärm. Verlust von Nahrungshabitaten.

Die Einhaltung der Brutzeitschutzes vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres sowie die komplette Erhaltung der Bäume sind wichtiger Bestandteil als Vermeidungsmaßnahmen bei der Einhaltung des Artenschutzes (V1 und V2).

Durch die Neupflanzungen von Hecken und das Aufhängen von verschiedenen Nistkästen werden im Gebiet zusätzliche Bruthabitate geschaffen (CEF 1-2). CEF 3 erweitert das Nahrungshabitat, das durch die baulichen Versiegelungen reduziert wird.

Empfohlen wird weiterhin die naturnahe Gestaltung des RRBs zur Schaffung eines Nahrungshabitats für Vogelarten und als Lebensraum für Amphibien (CEF 4). Dies kann auch nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt werden.

---

Artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung für den BP Oberweilersbach- Oberndorf, Lkr. Forchheim,  
Dipl. Biol. R. Krüger, 26.07.2024

Durch die genannten Maßnahmen kann den artenschutzrechtlichen Belangen, die durch die Planung hervorgerufen werden, Rechnung getragen werden.

Wiesenthau, 26.07.2024

gez.

Rotraud Krüger

Diplom- Biologin

## Anhang

